

## Gerichtsverfassungsgesetz (Änderung)

(vom 12. Juni 1994)

I. Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. Juni 1976 (GVG) wird wie folgt geändert:

§ 68. Das Kassationsgericht wählt nach seiner Gesamterneuerung auf eine Amtsdauer von sechs Jahren den Generalsekretär, dessen Stellvertreter, die juristischen Sekretäre und einen Chef des Rechnungswesens sowie auf vier Jahre das Kanzleipersonal.

Kanzleibeamte,  
Chef des Rechnungswesens,  
Kanzleipersonal

§ 69. Das Kassationsgericht besorgt seine Justizverwaltung selbst. Es erlässt die erforderlichen Verordnungen und Weisungen. Soweit es keine Verordnungen oder Weisungen erlassen hat, gelten diejenigen des Obergerichts.

Zuständigkeit  
a) Justizverwaltung

Der bisherige § 69 wird zu § 69 a.

Marginale zu § 69 a: b) Beschwerdeinstanz

§ 208 Abs. 1 unverändert.

Personalrecht

Das Kassationsgericht setzt die Besoldung des Generalsekretärs, dessen Stellvertreters, der juristischen Sekretäre, des Chefs des Rechnungswesens und des Kanzleipersonals nach den entsprechenden Ansätzen der beim Obergericht beschäftigten Beamten und Angestellten fest.

Die bisherigen Absätze 2–4 werden Absätze 3–5.

II. Das Finanzhaushaltsgesetz vom 2. September 1979 wird wie folgt geändert:

§ 37. Das Obergericht, das Kassationsgericht, das Verwaltungsgericht und das Sozialversicherungsgericht erstellen den Entwurf ihres Voranschlags und ihrer Nachtragskreditbegehren sowie ihre Jahresrechnung zuhanden des Kantonsrates.

III. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 12. Juni 1994

Zahl der Stimmberechtigten . . . . .	761 215
Eingegangene Stimmzettel . . . . .	349 060
Annehmende Stimmen . . . . .	248 989
Verwerfende Stimmen . . . . .	62 259
Ungültige Stimmen . . . . .	55
Leere Stimmen . . . . .	37 757

*beschliesst:*

Die Referendumsvorlage «Gerichtsverfassungsgesetz (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 22. August 1994

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
Peter Lauffer	Andreas Ganz